



10. Prozessrechtstagung
Universität Bonn | 30.-31. August 2024

Verfahrensrecht und Rechtsstaat

Call for Papers

Liebe Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler,

wir freuen uns, die zehnte Prozessrechtstagung im Jahr 2024 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn auszurichten. Am 30. und 31. August wollen wir uns mit den Wechselwirkungen zwischen Verfahrensrecht und dem verfassungsrechtlichen Gebot der Rechtsstaatlichkeit auseinandersetzen. Anknüpfend an das Generalthema könnten prozessrechtlich orientierte Vorträge beleuchten, welche Anforderungen das Rechtsstaatsgebote an das Verfahrensrecht stellt; umgekehrt könnte auch untersucht werden, inwiefern die Ausgestaltung des Verfahrensrechts zur Optimierung der Rechtsstaatlichkeit beiträgt und wo Verbesserungspotentiale bestehen. Nachfolgend haben wir einige thematische Anregungen zusammengestellt:

Verfahrensökonomie und Verfahrenserleichterungen

Die Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit setzt voraus, dass gerichtlicher Rechtsschutz effektiv ausgestaltet ist, die notwendigen Verfahren also effizient geführt werden. Dementsprechend stehen die lange Dauer und die zahlreichen Förmlichkeiten von Gerichtsverfahren regelmäßig in der Kritik. Unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie könnten sich Vorträge etwa mit der in allen Fachbereichen angestrebten Digitalisierung von Verfahren auseinandersetzen. Aus zivilprozessualer Sicht ließe sich das geplante Leitentscheidungsverfahren untersuchen; mit Blick auf die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit könnte etwa der Umgang mit sog. Vielklägern betrachtet werden. Im Strafprozess wird die Verfahrensbeschleunigung derzeit im Umgang mit den sog. „Klima-Klebern“ oder jugendlichen „Freibad-Schlägern“ erörtert und somit auch mit general- oder spezialpräventiven Anliegen verbunden.

Verfahrensrecht und Rechtsmissbrauch

Aktuell hat sich ein besonders hitziger Streit, der das Rechtsstaatsprinzip in ganz anderer Weise berührt, mit Blick auf den „missbräuchlichen“ Einsatz des Zivilverfahrens entwickelt: Im Kern geht es um die Frage, ob und wie eine Klage genutzt werden kann, um – mithilfe immenser Kosten- und Prozessrisiken – unliebsame Berichterstattung zu unterdrücken oder konkurrierende Mitbewerber abzuschrecken, ob also die Rechtspflege zum Element einer besonderen Form der sog. „Cancel Culture“ gemacht und so in Konflikt mit dem Rechtsstaatsprinzip gestellt werden könnte. Im Strafprozess sieht sich in der Regel der Verteidiger dem Vorwurf einer rechtsmissbräuchlichen „Konfliktverteidigung“ ausgesetzt, was im Jahr 2019 zu einer Reform des Ablehnungs- und Beweisantragsrechts geführt hat.

Individualrechtsschutz und private law enforcement

Das deutsche Prozessrecht ist stark auf die Gewährleistung von Individualrechtsschutz zugeschnitten und lehnt traditionell die Popularklage ab. Immer größere Bedeutung erlangt jedoch – nicht zuletzt veranlasst durch europäisches Recht – auch der kollektive Rechtsschutz, der neue Herausforderungen für das klassische Prozessrecht birgt. Fragt man hingegen nach dem Individualrechtsschutz auf europäischer Ebene zeigen sich ganz andere Probleme: Weil die Individualnichtigkeitsklage wegen der strengen Voraussetzungen der Plaumann-Formel nur selten zulässig ist – der angegriffene Rechtsakt muss den Kläger in individueller Weise betreffen –, könnte kritisch hinterfragt werden, ob der europäische Individualrechtsschutz erweitert werden sollte. Im traditionell auf den Angeklagten als Verfahrensobjekt zugeschnittenen Strafprozess berücksichtigt der Gesetzgeber zunehmend Belange des Opferschutzes und der Opferbeteiligung am Verfahren. Handelt es sich um eine problematische Tendenz oder sollte vielmehr auch die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, Interessenverbänden die Mitwirkung bei der Verfolgung der Verletzung besonders gewichtiger Kollektivrechtsgüter, z.B. im Umweltstrafrecht, zu gestatten? Mit Blick auf das Zivil- und Zivilverfahrensrecht lässt sich beobachten, dass dieses den Rechtsstaat in einer Weise trägt und verwirklicht, die traditionell anderen Rechtsgebieten zugeschrieben wird: Wenn der Zivilprozess genutzt wird, um im Wege des *private enforcement* öffentlichen Belangen zum Durchbruch zu verhelfen, stellt sich die Frage, ob die – auf ein kontradiktorisches Verfahren zugeschnittenen – Prozessregelungen zu adäquaten, überzeugenden Ergebnissen kommen.

Wahrheitsfindung und Rechtskraft

Gerichtsprozesse dienen (häufig) der Wahrheitsfindung, zugleich besteht jedoch weitgehend Einigkeit darüber, dass sich eine absolute Gewissheit im Prozess erstens kaum erzielen lässt und dass zweitens eine Wahrheitsfindung „um jeden Preis“ nicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist. Zwischen dem Gebot der Wahrheitserforschung und den Anliegen von Rechtssicherheit und -frieden besteht ein typisches Spannungsfeld. Erst jüngst hat das Bundesverfassungsgericht dieses zugunsten des Rechtsfriedens aufgelöst und § 362 Nr. 5 StPO wegen Verstoßes gegen Art. 103 Abs. 3 GG für nichtig erklärt. Handelt es sich bei dieser Entscheidung um ein überzeugendes letztes Wort oder besteht weiterer Handlungsbedarf?

Auch für das Zivilprozessrecht ist der Umgang mit den Topoi von Wahrheit, Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und -frieden fundamentale Aufgabe: Was für „wahr“ zu erachten ist, liegt im Zivilprozess häufig in den Händen der vortragsverpflichteten Parteien; kann in einem Rechtsstaat die gerichtliche Entscheidung „gerecht“ sein oder ist nur das Verfahren am *fair trial* Grundsatz auszurichten?

Als weiteres potentiell Thema könnte die Frage der unmittelbaren Beteiligung der Gerichte an der Wahrheitsfindung betrachtet werden. Insbesondere der Umgang mit dem Amtsermittlungsgrundsatz, den die Sozialgerichte einerseits und die Verwaltungs- und Finanzgerichte andererseits trotz fast wortgleicher Rechtsgrundlagen (§ 103 SGG, § 86 I VwGO, § 76 I FGO) in der Praxis unterschiedlich beurteilen.

Diese Themenvorschläge sollen nur eine Anregung bieten. Wir sind offen für alle Vortragsangebote aus Forschung und Praxis, die einen Beitrag zur prozessrechtlichen Grundlagenforschung leisten wollen. Hierfür würden wir uns über die Zusendung eines Exposés bis zum **30. April 2024** an prozessrechtstagung@uni-bonn.de freuen, in dem die Grundzüge eines rund zwanzigminütigen Vortrags dargelegt werden. Interdisziplinäre Themen sind ausdrücklich willkommen. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung. Alle Vorträge sind zur Veröffentlichung in der Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht (GVRZ) vorgesehen.

Weitere Informationen, insbesondere auch zur Anmeldung sowie zum Ablauf der Tagung, werden unter www.jura.uni-bonn.de/prozessrechtstagung veröffentlicht.

Malcolm Brunzema

Dr. Kevin Franzke

Dr. Ansgar Kalle

Dr. Johannes Richter

